

1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Papenteich über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl. S.9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. S. 353), § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 09. Juli 2012 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen. Hierzu gehören die Fahrbahn, Gossen, sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meine, 09.Juli 2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

L.S.